

Bekanntmachung der Stadt Hollfeld:

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Wiesent  
(Gewässer II. Ordnung) im Gebiet der Stadt Hollfeld  
Fluss-km 40,200 bis 64,800**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Wiesent wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 28 vom 23.11.2015 vorläufig gesichert und soll nun neu festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die im Gebiet der Stadt Hollfeld liegen, sind in einem Lageplan M = 1: 25.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Der Verordnungsentwurf und die Planunterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, Geschäftsleitung, zur Einsichtnahme aus.

**Die Auslegungsfrist (ein Monat) beginnt am 12.04.2021 und endet am 11.05.2021.**

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 221 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen und dem Verordnungsentwurf auch auf folgender Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld eingestellt:  
[www.hollfeld.de](http://www.hollfeld.de)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Hollfeld, 18.03.2021



.....  
Hartmut Stern  
Erster Bürgermeister